

IFRS-Sonderregelung zu Investmentgesellschaften veröffentlicht

Am 31. Oktober 2012 ist die endgültige Verlautbarung "Investmentgesellschaften (Änderungen zu IFRS 10, IFRS 12 und IAS 27)" vom International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlicht worden.

Kern der Regelung ist: Mutterunternehmen, die als Investmentgesellschaft (investment entity) gelten, dürfen ihre Tochterunternehmen (mit wenigen Ausnahmen) nicht mehr konsolidieren, sondern weisen die Anteile an Tochterunternehmen im Jahresabschluss aus und bewerten diese erfolgswirksam zum Fair Value.

Anders als vielfach angeregt gilt diese Erleichterung aber nicht für Unternehmen, die an Investmentgesellschaften beteiligt sind, selbst aber nicht als Investmentgesellschaft gelten. Solche Unternehmen müssen ihre (Tochter-) Investmentgesellschaften sowie deren Tochtergesellschaften nach den allgemeinen Regeln konsolidieren.

Die Definition der Investmentgesellschaft ist relativ eng. Auch daher wird die neue Sonderregelung zumindest in Deutschland kaum Änderungen mit sich bringen.

Entwicklung

Im Rahmen der Überarbeitung der Regelungen zu Konzernabschlüssen wurde von Seiten der Praxis wiederholt die Aussagekraft der Konzernabschlüsse von Investmentgesellschaften in Frage gestellt. Kritisiert wurde, dass die von ihnen beherrschten Unternehmen zu konsolidieren sind. Das IASB hat daher im Juni 2010 ein entsprechendes

Projekt in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Nach Veröffentlichung des Entwurfs einer Sonderregelung für Investmentgesellschaften (ED/2011/4) im August 2011 und der Beteiligung der Öffentlichkeit liegt nunmehr die endgültige Regelung vor. Nach Übernahme durch die EU im sog. Endorsement-Verfahren wird diese Regelung auch für EU-ansässige Unternehmen verbindlich werden.

Überblick

- Ausnahme von den allgemeinen Konsolidierungsgrundsätzen für (eng definierte) Investmentgesellschaften
- Keine Erleichterung für Mutterunternehmen, die Investmentgesellschaften als Tochterunternehmen halten
- Anwendbar ab 2014, frühere Anwendung zulässig
- EU-Endorsement steht noch aus

Änderung für Investmentgesellschaften

Unternehmen, die unter die neue Kategorie der Investmentgesellschaften fallen, dürfen ihre Tochterunternehmen im Konzernabschluss künftig grundsätzlich nicht mehr konsolidieren. Diese Anteile sind im Einzel- und Konzernabschluss der Investmentgesellschaft auszuweisen und gemäß IFRS 9 bzw. IAS 39 erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten.

Als Investmentgesellschaft gelten jedoch nur solche Unternehmen, die die folgenden – engen – Voraussetzungen kumulativ erfüllen:

- Sie erhalten von einem oder mehreren Anlegern Kapital zwecks Erbringung von Investment Management Leistungen,
- sie stehen gegenüber ihren Anlegern dafür ein, dass ihr Geschäftszweck in der Kapitalanlage allein mit dem Ziel besteht, Wertzuwächse oder Kapitalerträge oder beides zu erzielen, und
- sie bewerten und beurteilen die Performance ihrer wesentlichen Anlagen auf Grundlage von Verkehrswerten bzw. Fair Values.

Bei der Beurteilung, ob diese Kriterien erfüllt sind, ist zu berücksichtigen, ob die für eine Investmentgesellschaft typischen Merkmale vorliegen (die jedoch nicht kumulativ erfüllt sein müssen), nämlich dass diese

- mehr als eine Anlage tätigt,
- mehr als einen Anleger hat,
- Anleger hat, die keine nahestehenden Personen sind, und
- Beteiligungsrechte in Form von Eigenkapital oder ähnlichen Beteiligungen begibt.

Liegen die Voraussetzungen vor und qualifiziert sich ein Mutterunternehmen damit als Investmentgesellschaft, sind Anteile an Tochterunternehmen auszuweisen und gemäß IFRS 9 bzw. IAS 39 erfolgswirksam zum Fair Value zu bewerten. Einzige Ausnahme: Die Sonderregelung gilt nicht für Tochterunternehmen, die Dienstleistungen erbringen, die sich auf die Anlageaktivitäten des Mutterunternehmens beziehen. Solche Tochterunternehmen sind weiterhin nach den allgemeinen Grundsätzen zu konsolidieren. Bestehen

solche Beteiligungen nicht, entfällt die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses.

Die neue Sonderregelung ist nach den Vorgaben des IASB erstmals auf Berichtsperioden anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Sie ist verpflichtend, d.h. ein Anwendungswahlrecht besteht nicht. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Für EU-Investmentgesellschaften bleibt indes abzuwarten, wann und wie die EU die Vorschriften in europäisches Recht übernimmt. Welchen Anwendungszeitpunkt die EU bestimmt, wird voraussichtlich auch davon abhängen, ab wann die überarbeiteten Regelungen zu Konzernabschlüssen (IFRS 10) in der EU umzusetzen ist – IFRS 10 ersetzt die Vorschriften in IAS 27 zu Konzernabschlüssen sowie SIC-12 zur Konsolidierung von Zweckgesellschaften. Derzeit wird erwogen, IFRS 10 ab 2014 verpflichtend und für 2013 freiwillig gelten zu lassen.

Keine Änderung für Mutterunternehmen von Investmentgesellschaften

Für Unternehmen, die an Investmentgesellschaften beteiligt sind, aber nicht selbst als Investmentgesellschaft gelten, ergeben sich keine Änderungen: Diese Unternehmen haben für jede direkte (z.B. Investmentgesellschaft) und indirekte Beteiligung (z.B. Tochter der Investmentgesellschaft) zu prüfen, ob diese gemäß den allgemeinen Regeln zu konsolidieren sind. Damit gelten für über Investmentgesellschaften gehaltene Beteiligungen keine Ausnahmen von der Konsolidierungspflicht.

Dies war schon im Entwurf der nun veröffentlichten Sonderregelung vorgesehen, von der Praxis jedoch ganz überwiegend kritisiert worden. Das IASB hat trotz aller Kritik an der Ausnahme festgehalten, und zwar insbesondere unter Verweis darauf, dass die Sonderregelung dem besonderen Geschäftsmodell von Investmentgesellschaften Rechnung trage und somit nicht für Mutterunternehmen gelte, die selbst nicht als Investmentgesellschaft qualifizierten. Darüber hinaus sollen missbräuchliche Gestaltungen verhindert werden: Mutterunternehmen, die selbst keine Investmentgesellschaften sind, sollen nicht durch Zwischenschaltung einer Investmentgesellschaft unterschiedliche bilanzielle Darstellungen ihrer (Gruppen von) Tochterunternehmen erreichen können.

Ansprechpartner IFRS / Bilanzierung



Gerhard Dreyer
Partner

T: +49 69 7199-2665

E: gerhard.dreyer@cliffordchance.com



Dr. Moritz Pöschke, LL.M.
Senior Associate

T: +49 211 4355-5515

E: moritz.poeschke@cliffordchance.com



Elisabeth Modzel
Associate

T: +49 69 7199-1661

E: elisabeth.modzel@cliffordchance.com

Ansprechpartner Fonds / Fondsstrukturierung



Dr. Josef Brinkhaus
Partner

T: +49 69 7199-1629

E: josef.brinkhaus@cliffordchance.com



Dr. Jan H. Grabbe, LL.M.
Partner

T: +49 69 7199-1614

E: jan.grabbe@cliffordchance.com



Marco Simonis, LL.M.
Partner

T: +49 69 7199-1478

E: marco.simonis@cliffordchance.com

Dieser Newsletter dient der allgemeinen Information und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die Autoren oder Ihren üblichen Ansprechpartner bei Clifford Chance.

Clifford Chance, Mainzer Landstraße 46, 60325 Frankfurt am Main
© Clifford Chance 2012

Clifford Chance Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Solicitors ·

Sitz: Frankfurt am Main · AG Frankfurt am Main PR 1000

Die nach § 5 TMG und §§ 2, 3 DL-InfoV vorgeschriebenen Informationen finden Sie unter: <http://www.cliffordchance.com/german-regulatory>

www.cliffordchance.com

Abu Dhabi ■ Amsterdam ■ Bangkok ■ Barcelona ■ Brüssel ■ Bukarest ■ Casablanca ■ Doha ■ Dubai ■ Düsseldorf ■ Frankfurt ■ Hongkong ■ Istanbul ■ Kiew ■ London ■ Luxemburg ■ Madrid ■ Mailand ■ Moskau ■ München ■ New York ■ Paris ■ Peking ■ Perth ■ Prag ■ Riad* ■ Rom ■ São Paulo ■ Shanghai ■ Singapur ■ Sydney ■ Tokio ■ Warschau ■ Washington, D.C.

*Clifford Chance hat eine Kooperationsvereinbarung mit Al-Jadaan & Partners Law Firm in Riad.